

Paradies für Finanz-Jongleure

Wer dubiose Finanzgeschäfte macht, hat in der Schweiz wenig zu befürchten. Die Verfahren dauern lang, die Hürden für eine Verurteilung sind hoch und die Strafen niedrig. *Von Charlotte Jacquemart und Markus Städeli*

Bereits seit sechs Jahren wird im Fall des mutmasslichen Millionenbetrügers Dieter Behring untersucht, und noch ist kein Ende in Sicht. Da kann es nicht gänzlich erstaunen, dass Behring via eine neue Homepage bereits wieder Anleger sucht und so wieder zu seinen alten Jagdgründen zurückkehrt, bevor sein früheres Verhalten juristisch geklärt ist (siehe Box). Behring ist nicht der Einzige, der den guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz für undurchsichtige Geschäfte ausnutzt: Udo Rössig (siehe nächste Seite), wegen zahlreicher Vergehen verurteilt, ist ebenfalls wieder im Geschäft und erneut in dubiose Geschäfte verwickelt.

Das Problem ist den Aufsichtsbehörden durchaus bekannt: «Auf einen Finanzdienstleister, den wir liquidieren, weil er keine Bewilligung hat, kommen drei neue», sagt Alain Bichsel, Sprecher der Finanzmarktaufsicht (Finma). «Es ist wie eine Hydra.» Die Finma beschäftigt sich dabei nur mit jenen Firmen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, so zum Beispiel Publikumsanlagen entgegennehmen oder mit Wertpapieren handeln. Auf ihrer Website listet sie auf, welche Institute sie geschlossen hat. Zudem warnt sie mit einer Negativliste vor Firmen, die keine Bewilligung haben, obwohl sie eigentlich eine brauchten. Die Liste ist lang (www.finma.ch/enforcement). Bichsel sagt dazu: «Auf unserer Negativliste

finden sich oft Firmen, die physisch in der Schweiz gar nicht präsent sind, sondern hier nur einen Briefkasten haben.»

Das ist kein Zufall. Der Münchner Anwalt Louis-Gabriel Rönsberg, spezialisiert auf das deutsche Bank- und Kapitalmarktrecht, weiss, dass Finanzscharlatane den guten Ruf der Schweiz nutzen, indem sie hier Briefkastenfirmen unterhalten. «Kunden solcher Firmen merken gar nicht, dass ihr Vertragspartner wirtschaftlich gesehen in der Karibik oder sonst wo sitzt.» Peter

Popp, Richter am Bundesstrafgericht in Bellinzona, ist nicht davon überrascht, dass sich Finanz- und Anlagebetrüger gerne in der Schweiz ansiedeln: «Das ist die dunkle Kehrseite unserer effizienten, gut funktionierenden Finanzindustrie.» Mit der Liquidation von unbewilligten Finanzdienstleistern und der Negativliste trage die Finma viel dazu bei, Kapital von Anlegern zu schützen.

Wenn keine Finma-Bewilligung benötigt wird, ist es noch schwieriger, auf Betrüger aufmerksam zu werden.

Selbst wenn sie einmal entdeckt sind, kennt das Schweizer Strafrecht für eine Verurteilung hohe Hürden. Der Betrugstatbestand setzt voraus, dass jemand «arglistig» und «vorsätzlich» handelt. Die «Arglisthürde» macht eine Verurteilung des Beschuldigten schwierig – ganz anders als in Deutschland, wo eine blosser Lüge reicht. Christian Weber, ehemaliger Staatsanwalt des Kantons Zürich und heute in der Kanzlei EBD Rechtsanwälte tätig, glaubt, dass dies durchaus einen Anreiz für ausländische Betrüger darstel-

len könne, ihr Wirkungsfeld in der Schweiz zu suchen. Weber ist dennoch der Ansicht, dass die materiellen Gesetzesbestimmungen des Strafrechtbuches grundsätzlich ausreichen, um Betrügern das Handwerk zu legen.

Gestützt auf seine Erfahrung, glaubt er allerdings, dass das Instrumentarium von den Behörden oft nicht vollständig ausgenutzt wird. Dies gelte insbesondere für das Strafmass. Die Strafen seien oft zu wenig abschreckend, vor allem, wenn bedingte Geldstrafen ausgesprochen würden, wie dies seit 2007 bei vielen Betrugs-sachverhalten möglich ist: «Wir senden als Rechtsstaat verheerende Zeichen, wenn betrügerische Verhaltensweisen keine Sanktionen nach sich ziehen.» Diese «Kuscheljustiz» führe dazu, dass die Jurisdiktion Schweiz von Betrügern gezielt ausgewählt werde.

Die USA – inklusive der Börsenaufsicht SEC – packen Betrüger wesentlich härter an. Diese werden von den Behörden aggressiv verfolgt und übers Internet namentlich angeprangert. Weber sagt: «Diese abschreckende Wirkung geht von der Schweiz heute bestimmt nicht aus.» Beispielhaft illustriert wird der Unterschied zwischen den USA und der Schweiz durch die Fälle der beiden (mutmasslichen) Milliardenbetrüger Dieter Behring und Bernhard Madoff. Die Untersuchung

► Fortsetzung Seite 25

Dieter Behring

Behring-Opfer vor Gericht abgeblitzt

Dieter Behring, verdächtigt, Hunderte von Millionen Franken in einem Schneeballsystem veruntreut zu haben, betreibt wieder eine Firma. Unter www.venceremos.ch kann man sich anmelden. Bedingung: 1 Mio. Fr. Anlagevermögen. Die Aufsicht Finma hat die neue Firma von Behring geprüft. Finma-Sprecher Alain Bichsel: «Unseres Wissens ist die Firma nicht aktiv. Sollte sich dies ändern, werden wir den Sachverhalt neu prüfen.» Behring selbst war für eine Stellungnahme nicht verfügbar. Sein Fall liegt beim Eidgenössischen Untersuchungsricht-

Seit sechs Jahren hängig

Mit diesem Bild empfängt Behring potenzielle Kunden auf der Homepage seiner Firma. Er sieht sich als Justizopfer.



teramt; untersucht wird seit 2004. Wie schwierig es ist, in der Schweiz als Geschädigte Recht zu erhalten, zeigt ein bisher nicht bekanntes Urteil: 35 Kläger, die in der Causa

Behring ihre Depotbank Sarasin eingeklagt hatten, sind vor dem Basler Zivilgericht abgeblitzt. Die Behring-Opfer hatten der Bank vorgeworfen, sie nicht vor den Behring-Anlagen gewarnt zu haben. Das Gericht entschied, dass Sarasin alle Pflichten als Depotbank erfüllt habe und «weder aus der Prospekthaftung noch aus dem Vertrag» hafte. Es bürdete den Klägern die Prozesskosten auf. Sarasin hat den Entscheid nicht kommuniziert, weil drei Fälle hängig sind, zwei vor Basler Appellationsgericht, einer vor Zürcher Handelsgericht. (jac.)